

48. Kann den guten Sitten ein Vertrag zuwiderlaufen, wonach ein Schuldner gegen Unterhaltszahlungen seines Bruders Dienste leistet, ohne daß ihm ein Rechtsanspruch auf das Entgelt für seine Arbeit eingeräumt wird?

BGB. § 826.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. August 1937 i. S. S. (Rl.) w. G. (Bekl.).
VII 28/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte der offenen Handelsgesellschaft G., deren Gesellschafter Dr. G., ein Bruder des Beklagten, und Dr. M. waren, im Jahre 1925 ein Darlehn von 30000 RM. gegeben. Die offene Handelsgesellschaft verwandelte sich später in eine Gesellschaft mbH., deren Geschäftsanteile zu 90% dem G. und zu 10% dem M. zustanden. Den Gegenstand des Unternehmens bildete Herstellung und Vertrieb eines Zahnzements Lithobont, der nach einem von dem Chemiker Ste. erfundenen Geheimverfahren hergestellt wurde. Auf Grund einer über die Schuld ausgestellten vollstreckbaren Urkunde pfändete

die Klägerin das ganze Inventar der G. Am 15. Oktober 1926 schrieb G. namens der E. an die Klägerin, voraussichtlich werde in den nächsten Tagen eine Vertriebsgesellschaft gegründet werden, die auch als Garantin für die Gläubiger der E. auftreten solle in der Weise, daß ein Teil des Umsatzes zur Abdeckung der Schulden zur Verfügung gestellt werden solle, wofür aber Voraussetzung sei, daß die Gläubiger mit keinerlei Zwangsmaßnahmen gegen die E. voringen. In dem Versteigerungstermine vom 18. November 1926 hat der anwesende Ehemann der Klägerin nicht mit, nachdem im Termin über eine Übernahme der Schuld gegenüber der Klägerin durch eine neu zu gründende Gesellschaft mbH. L. verhandelt worden war, deren Gesellschafter der Beklagte und ein Dr. Stö. sein sollten. Ein Händler erstand das Inventar und gab es um 3000 RM. an die Brüder G. für die L. weiter. Der Erlös der Versteigerung fiel dem Vermieter der E. zu. Die L.-GmbH. wurde gegründet und schloß am 11. Februar 1927, vertreten durch den Beklagten als Geschäftsführer und dessen Bruder als Prokuristen, mit dem Ehemann der Klägerin einen Vertrag, wonach sie die inzwischen auf 38895,18 RM. angewachsene Forderung der Klägerin an die E. in der Weise übernahm, daß sie versprach, auf jede verkaufte Portion Lithodont 1 RM. für sämtliche Gläubiger der E. auf einem besonderen Konto zurückzuhalten. Als Voraussetzung der Schuldübernahme wurde bestimmt, daß der Ehemann der Klägerin für die Dauer des Abkommens jede Zwangsmaßnahme gegen die E. unterlasse. Der Vertrag war zunächst auf die Dauer von zwei Jahren geschlossen. In dieser Zeit hat die Klägerin 2222,30 RM. auf ihre Forderung erhalten. Im Februar 1929 teilte die L.-GmbH. der Klägerin mit, sie wünche den Vertrag vorläufig nicht zu verlängern. Die Klägerin hat darauf nicht geantwortet.

Seit dem Jahre 1931 ist die Klägerin mit Klage und Armenrechtsgesuchen gegen die L.-GmbH. vorgegangen. Die Klagen sind abgewiesen, die Armenrechtsgesuche abgelehnt worden. Nur in einer Sache hat die Klägerin am 26. Juni 1934 vor dem Landgericht in Berlin ein Urteil erwirkt, wodurch die L.-GmbH. auf Grund der Schuldübernahme zur Zahlung von 200 RM. verurteilt wurde. Auch ein Armenrechtsgesuch der Klägerin für eine Klage gegen den Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Die Klägerin verlangt nun mit der vorliegenden Klage von dem Beklagten einen Teilbetrag von 16000 RM. mit der Begründung,

der Beklagte habe am 18. November 1926 versprochen, dafür einzustehen, daß die L.-GmbH. die Schuld uneingeschränkt übernehme. Da diese die Schuld nur nach Maßgabe des Abkommens vom 11. Februar 1927 übernommen habe, hafte der Beklagte auf Grund seiner Garantie insoweit, als die Schuldübernahme beschränkt sei. Der Beklagte habe sich aber auch einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht. Er habe sich in einem Vertrage Lizenzgebühren von der L.-GmbH. versprechen lassen, die in Wahrheit in Gestalt von Geschäftsgewinnen der L.-GmbH. zugestanden hätten. Ferner habe er seinem Bruder, ihrem Schuldner, ganz erhebliche Beträge für seine Tätigkeit bei der L. zufließen lassen, ohne daß dem Bruder ein Anspruch hierauf habe zustehen sollen. Dies alles sei geschehen, um die Gläubiger des Bruders um ihre Forderung zu bringen.

Das Landgericht hat der Klage zum Teil stattgegeben, das Kammergericht sie in vollem Umfang abgewiesen. Die auf Wiederherstellung des ersten Urteils gerichtete Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf unerlaubte Handlung des Beklagten gründet, behauptet sie folgendes: Der Beklagte, ihres Schuldners G. Bruder; ferner die L.-GmbH., bei welcher der Beklagte maßgeblich beteiligt, deren Geschäftsführer er auch gewesen sei, und endlich ihr Schuldner G. selbst hätten in der Absicht, den Gläubigern des G. keinen Gegenstand der Zwangsvollstreckung erwachsen zu lassen, oder wenigstens in Gewißheit darüber, daß diese Folge ihres Handelns eintreten werde, nach einem gemeinsamen Plane dahin zusammengewirkt, daß der L.-GmbH. die Arbeitskraft ihres Prokuristen G. zur Verfügung stand, dieser auch dafür bezahlt wurde, wenn schon nicht von der L. selbst, so doch von dem Beklagten, daß ihm aber gleichwohl ein Rechtsanspruch auf die Vergütung für seine Dienste, in den die Gläubiger hätten vollstrecken können, nicht zugestanden habe. Ein derartiges Verhalten verstößt gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.). Alle an dem Plane Beteiligten sollten in diesem Falle fast die gleichen Vorteile haben, die sie im Falle des Abschlusses eines Dienstvertrags zwischen G. und der L.-GmbH. gehabt haben würden; nur für die Gläubiger des G. wäre kein Gegenstand eines Zugriffs für die Vollstreckung wegen ihrer Ansprüche

in Gestalt eines pfändbaren Rechtsanspruchs ihres Schuldners auf Zahlung einer Vergütung für seine Dienste erwachsen. In der Unterdrückung eines solchen Zugriffsgegenstandes liegt in einem solchen Falle die Sittenwidrigkeit. Unerheblich ist dabei, ob die L.-GmbH. einen Rechtsanspruch gegen G. haben sollte des Inhalts, daß er ihr Dienste leiste; ob also ein Vertrag über die unentgeltliche Leistung von Diensten abgeschlossen worden ist, eine Annahme, die angesichts dessen, daß G. unstreitig Prokurist der L.-GmbH. wurde, kaum zu vermeiden ist. Wesentlich ist nur, daß nach dem Plane die Arbeitsleistung des G. für die L. zu erwarten war. Voraussetzung der Sittenwidrigkeit ist, daß G. seinerseits keinen Anspruch auf Vergütung haben sollte, daß also die Zahlungen des Beklagten nicht in Erfüllung eines solchen Anspruchs geschehen sind, daß aber G. und die L.-GmbH. dennoch damit rechnen konnten, daß der Beklagte die Zahlungen, die im einzelnen nicht im voraus bestimmt gewesen sein mögen, gemäß dem Plane leisten werde.

Der Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten steht nicht entgegen, daß eine unerlaubte Handlung nach den §§ 823 ff. BGB. nicht angenommen werden kann, wenn nur der Tatbestand einer Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens gegeben ist. Zunächst liegt deren Tatbestand hier nicht vor, denn der Plan, an dem sich der Beklagte beteiligt haben soll, ging nicht dahin, aus dem Vermögen des Schuldners der Klägerin einen der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstand wegzuschaffen, sondern einen solchen überhaupt nicht entstehen zu lassen. Weiter geht aber auch die Planmäßigkeit bei dem Vorgehen der drei Beteiligten über den Tatbestand einer Anfechtung hinaus. Man kann den obigen Darlegungen auch nicht entgegenhalten, kein Gläubiger habe einen Anspruch gegen seinen Schuldner auf eine Verwertung seiner Arbeitskraft in der Weise, daß dem Gläubiger dadurch ein Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung geschaffen werde (RGZ. Bd. 69 S. 59 [63], Bd. 81 S. 41 [45]; RWG. Bd. 13 S. 221 [224], Bd. 14 S. 107 [112], vgl. auch Bd. 15 S. 325 [327]). Ob dieser Satz nach neuerer Rechtsanschauung noch uneingeschränkt anzuerkennen ist und ob er in den Jahren 1927 u. flg., falls man diese Zeit für maßgeblich hält, uneingeschränkt galt (vgl. RWG. Bd. 14 S. 107 [113]), mag dahingestellt bleiben. Hier handelt es sich nicht um die Frage nach einer Verpflichtung zu gewinnbringender Arbeit zum Vorteil

des Gläubigers überhaupt, sondern darum, ob ein Schuldner seine Arbeitskraft unter allen Umständen verwerten darf, wie er will, und niemals durch die Art dieser Verwertung gegen die guten Sitten verstoßen kann. Daß aber die Art der Verwertung sittenwidrig sein kann, ist nicht zweifelhaft (RAGUrt. 551/31 vom 6. April 1932, abgedr. WarnRspr. 1932 Nr. 96, und RAGUrt. 196/34 vom 9. März 1935, abgedr. WarnRspr. 1935 Nr. 99). Unerheblich ist es auch, ob man den Satz, jeder könne mit seinem Vermögen machen, was er wolle, noch für die Gegenwart oder auch nur für die Jahre 1927 u. flg. uneingeschränkt anerkennen will, denn hier steht nicht die Frage der Freiheit der Verfügung über das Vermögen allgemein zur Entscheidung, sondern die Frage, ob die Art der Vermögensverfügung gegen die guten Sitten verstoßen könne. Diese Frage ist zu bejahen. Der Beklagte kann sich auch, entgegen der Meinung des Kammergerichts, nicht ohne weiteres damit entschuldigen, er habe seinem Bruder Geld gegeben, um ihn und seine Familie vor Not zu bewahren. Einem Bruder in Not zu helfen, ist allerdings eine sittliche Pflicht, die sich auch auf die Familie des Bruders erstrecken mag. Wenn der Bruder aber der Not aus eigener Kraft steuern kann und dies auch ohne die Hilfe getan hätte, so schlägt die sittliche Pflicht in sittenwidriges Tun um, wenn die Hilfe nur gegeben wird, um dem Bruder anderweitige Arbeit zu ersparen, durch die er seinen Gläubigern Zwangsvollstreckungsgegenstände geschaffen hätte. Die Gewährung nicht erforderlicher Hilfe in der Absicht, einen anderen dadurch zu schädigen, ist sittenwidrig. Die sittliche Pflicht zur Hilfe geht aber angesichts drängender Gläubiger auch nicht über das für eine bescheidene Lebensführung erforderliche Maß hinaus. Diese Grenze ist hier ebenso zu ziehen wie bei der Zuwendung eines Teils des Anspruchs aus einem Dienstvertrag auf Zahlung der Vergütung an die Ehefrau (RGZ. Bd. 81 S. 41 [46]). Auch in persönlicher Hinsicht bestehen Schranken. Wenn der Schuldner mit Wissen des Zahlenden das ihm ohne Rechtsanspruch Zugeflossene anderen als nahen Angehörigen zuwendet, kann die Schranke überschritten sein. Eine Verrechnung von Monatsbeträgen auf eine andere Zeit wäre unzulässig. Der § 850d ZPO., der durch Art. 3 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) eingeführt worden ist, spielt bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits keine Rolle;

er gilt erst seit dem 1. Januar 1935 (Art. 7 Abs. 1 des Ges.) und kann auf einen vor diesem Zeitpunkt liegenden Sachverhalt nicht angewandt werden (RAG. Bd. 15 S. 291 [297], S. 325 [328]). Zudem wäre eine durch § 850d ZPO. geschaffene Forderung hier schon durch Zahlung getilgt. Aus der erwähnten Bestimmung Schlüsse für die Beurteilung eines vor dem 1. Januar 1935 liegenden Sachverhalts zu ziehen, wie es die Revision will, erscheint unzulässig.

Daß § 826 BGB. bei einem Sachverhalt, wie er hier behauptet worden ist, in Frage kommt, verkennt auch das Kammergericht nicht. Seine Ausführungen sind aber nicht frei von Rechtsirrtum und erschöpfen den Sachverhalt nicht. Rechtsirrig ist es nach obigen Darlegungen, wenn das Kammergericht der Frage Bedeutung beimißt, woher der Beklagte die Gelder hatte, die er seinem Bruder zugewandt hat, ob sie insbesondere aus Lizenzgebühren herrühren, die ihm in der Tat zustehen. Das Kammergericht geht ferner zwar mit Recht auf die Behauptung des Beklagten ein, er habe das Geld an seinen Bruder gezahlt, um ihn der Notwendigkeit eines anderweitigen Verdienstes zu seinem und seiner Familie Unterhalt zu überheben. Es läßt aber dieses Vorbringen ohne nähere Prüfung in der oben angegebenen Richtung durchschlagen. Monatsbeträge von 1500 RM., die nach der Feststellung des Kammergerichts gegeben sind, überschreiten die oben aufgezeigten Schranken. Das Berufungsgericht führt ferner aus, es genüge nicht für den inneren Tatbestand des § 826 BGB., daß der Beklagte gewußt habe, seinem Bruder werde es durch seine Zahlungen möglich gemacht, ohne anderweitigen Verdienst auszukommen; mehr lasse sich, wie es in dem angefochtenen Urteil heißt, zu Lasten des Beklagten nicht feststellen. Dieser hatte aber selbst den Vertrag vom 11. Februar 1927 geschlossen; er wußte also, daß die G. und also auch sein Bruder Schulden in Höhe von etwa 125000 RM. hatten. Er wußte, daß die Gläubiger drängten. Er wußte, daß sein Bruder Prokurist bei der L.-GmbH. war und für sie Dienste leistete, denn er war Geschäftsführer der L. Das bedurfte einer eingehenden Würdigung. Zudem fehlt die Beurteilung des sogenannten Lizenzvertrages in anderer Hinsicht als in bezug auf die vom Kammergericht geprüfte Frage, ob er rechtswirksam sei. In dem Vertrage war, abgesehen von der Abrede einer Zurückhaltung von 1 RM. für jede verkaufte Portion Lithodont, und zwar anders als in dem Abkommen vom

11. Februar 1927 zeitlich unbegrenzt, ausgemacht, der Beklagte solle als kaufmännischer Leiter der L. und der Erfinder Ste. als ihr technischer Leiter ohne Gehalt tätig sein, so daß die L. für ihre Leitung nichts bezahlen sollte, da auch der Prokurist G. keinen Anspruch auf Gehalt hatte. Dagegen sollten aber der Beklagte und Ste. für eine von Ste. allein eingebrachte Erfindung Lizenzgebühren erhalten, die monatlich auf mindestens 1000 RM. festgesetzt wurden. Was den inneren Tatbestand des § 826 BGB. anlangt, den das Kammergericht erwähnt, so bedarf es, soweit der hier erforderte Vorstoß in Frage kommt, nur der Voraussehbarkeit und Billigung der Entstehung eines Schadens. Im übrigen braucht der Täter nur die Kenntnis der Tatsachen zu haben, in denen eine Sittenwidrigkeit liegt, nicht aber braucht er deren Sittenwidrigkeit zu erkennen. Im vorliegenden Falle gehört allerdings zu dem Tatbestand des Verstoßes gegen die guten Sitten die Absicht, die Entstehung eines Gegenstandes der Zwangsvollstreckung für die Gläubiger zu verhindern, oder wenigstens die Kenntnis, daß diese Folge des Handelns eintreten werde.